

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Vorstand des TSV Fahrdorf vom 13. 02. 1992

Gemäß § 11 der Satzung beschließt der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

1. Einberufungen
 - 1.1 In der Regel tagt der Vorstand einmal im Monat und der erweiterte Vorstand jeden 2. Monat. Dies kann im Einzelfall auf Wunsch eines/mehrerer Vorstandsmitglieder oder Spartenleiter nach Bedarf geändert werden. Zur erweiterten Vorstandssitzung wird schriftlich eingeladen.
 - 1.2 Zur Jahreshauptversammlung, außerordentlichen Mitglieder-versammlung und Jugendversammlung wird mit Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage. Die Einladung ist in der ortsüblichen Tageszeitung (ohne Tagesordnung) und in den örtlichen Aushängen (mit Tagesordnung) bekanntzugeben.
 - 1.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung und jede Vorstandssitzung mit mindestens 4 anwesenden Vorstandsmitgliedern ist beschlußfähig.
2. Verhandlungsleitung
Die Leitung der Versammlung oder Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
3. Tagesordnung
 - 3.1 Die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung kann während der Versammlung ergänzt oder geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 3.2 Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muß mindestens enthalten:
 - Eröffnung und Begrüßung
 - Bestätigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Berichte des/der Vorsitzenden und der Spartenleiter/innen
 - Berichte des/der Kassenwartes/in und der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Vorstandes
 - Wahlen
 - Vorlage des Haushaltsplanes
 - Verschiedenes
4. Abstimmungsverfahren
 - 4.1 Die Versammlung oder Sitzung beschließt - vorbehaltlich §§ 4, 18 und 20 der Satzung - mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit ja noch nein stimmt.
 - 4.2 Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
5. Aufgabenverteilung

Der/Die 1. Vorsitzende ist juristisch alleinvertretungsberechtigt. Er/Sie leitet die Verwaltung des Vereins, koordiniert die Zusammenarbeit der Sparten und hält den Kontakt zu Kommunen und übergeordneten Verbänden.

Der/Die 2. Vorsitzende ist sein/ihr Stellvertreter und ebenfalls nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

Er/Sie unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n in allen Bereichen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Der/Die Schriftführer/in erledigt den Schriftwechsel des Vorstandes.

Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Kassenführung und führt prüffähige Unterlagen. Er/Sie und die beiden Vorsitzenden sind jeweils alleinverfügungsberechtigt.

Der/Die 1. Beisitzer/in schreibt die Protokolle sämtlicher Versammlungen und Sitzungen. Er/Sie ist zuständig für den Schriftverkehr mit den Versicherungen des Vereins.

Der/Die 2. Beisitzer/in unterstützt den/die Kassenwart/in und ist zuständig für die Fördergemeinschaft.

Der/Die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand.

6. Abweichungen von der Geschäftsordnung

6.1 Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluß der Versammlung oder Sitzung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.

6.2 Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Fahrdorf, den 13. 02. 1992



1. Vorsitzende